

Landessozialgericht Hamburg

4. Senat

Dammtorstr. 7

20354 Hamburg

Per beA

Datum: 11.10.2024

Mein Zeichen: [REDACTED]

- bitte stets angeben -

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED] **Antragsteller/Beschwerdegegner**

gegen

FHH, Beh. f. Inn. u. Sport, Amt f. Migration

Antragsgegnerin/Beschwerdeführerin

nehmen die Beschwerdegegner wie folgt zur Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 02.09.2024 Stellung:

1. Erhöhung notwendiger Bedarf Kind (0-3 Jahre) in einer Erstaufnahmeeinrichtung

Die Beschwerdegegnerin zu 3) hat unstreitig einen materiell-rechtlichen Anspruch auf Erbringung der Leistung mit dem Titel „Erhöhung notwendiger Bedarf Kind (0-3 Jahre) in einer Erstaufnahmeeinrichtung“. Im Bescheid vom [REDACTED] wird dieser auf 89,48 Euro festgesetzt. Der Anspruch ist dem Grunde nach nicht streitig.

Die Beschwerdeführerin führt im Beschwerdeschriftsatz vom 16.08.2024 aus, dass es sich bei der Leistung um eine „Bedarfserhöhung für Säuglinge/Kleinkinder“ handele, die „in erster Linie zusätzliche Kosten für die Ernährung, Babynahrung, Milchpulver, Lebensmittel für Kleinkinder etc.“ (S. 5) betreffe. In der Stellungnahme vom 02.09.2024 führen sie aus, es handele sich um den Betrag für Ernährung als Teil des notwendigen Bedarfs im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG.

Dem kann nicht gefolgt werden, denn es handelt sich nicht um einen Geldbetrag für Ernährung als Teil des notwendigen Bedarfs, sondern um einen ernährungsbedingten Mehrbedarf im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AsylbLG. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AsylbLG können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts geboten sind.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AsylbLG erfasst Leistungen in besonderen Bedarfslagen. Die Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung als Baby und Kleinkind stellt eine solche besondere Bedarfslage dar (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Auflage, Stand: 01.05.2024, § 6 AsylbLG Rn. 44).

In der Erstaufnahmeeinrichtung wird allen Bewohnern – auch der Beschwerdegegnerin zu 3) – Nahrung angeboten, die aber für die Bedarfsdeckung der Beschwerdegegnerin zu 3) nicht ausreichend ist. Die Beschwerdeführerin sieht sich offensichtlich nicht in der Lage, die ernährungsspezifischen Sonderbedarfe von Kleinkindern im Alter zwischen 0 und 3 Jahren in der Erstaufnahmeeinrichtung durch Sachleistungen zu decken. Selbst wenn die Beschwerdeführerin also die ernährungsphysiologischen Erfordernisse von Kindern über 3 Jahren, Jugendlichen und Erwachsenen berücksichtigen würde (BT-Drs. 12/4451, S. 8), genügt dies nicht, um dem altersbedingten Ernährungsbedarf von Kleinkindern hinreichend Rechnung zu tragen. Dies verwundert wenig, denn der Ernährungsbedarf von Kleinkindern variiert je nach Entwicklungsschritt des Kleinkindes von einer ausschließlichen Milchernährung, hin zu einer Beikost bis hin zur ersten Teilnahme an bestimmten separierten Teilen der Familienkost. Soweit der notwendige Bedarf nicht in Form der Sachleistung gedeckt werden kann, zum Beispiel weil es sich um eine besondere Ernährung handelt, können entsprechende Bedarfe im Ermessenswege als besondere Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG erbracht werden (Siefert, Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar, § 3 Rn. 14). Damit handelt es sich bei der Leistung um ernährungsspezifischen Sonderbedarf nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AsylbLG, der dem altersbedingten Ernährungsbedarf Rechnung trägt (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Mai 2002 – 12 A 64/00 –, juris Rn. 6 ff.; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4.

Auflage, Stand: 01.05.2024, § 6 AsylbLG Rn. 50). Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass es sich um die Ernährungserfordernisse einer Gruppe von Menschen eines bestimmten Alters handelt. Dies zeigt ein Vergleich zur Berücksichtigung von religiös bedingtem Ernährungsverhalten, das ebenfalls eine Gruppe von Personen betrifft, und beim Ernährungsbedarf grundsätzlich zu berücksichtigen ist (BT-Drs. 12/4451, S. 8). Auch hierbei handelt es sich um einen Mehrbedarf im Sinne von § 6 Abs. 1 AsylbLG (Hohm, GK-AsylbLG, Stand: 94. Lfg., § 6 Rn. 106 ff.; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Auflage, Stand: 01.05.2024, § 6 AsylbLG Rn. 50).

2. Sonstige Leistungen in Form der Geldleistung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG besteht ein Anspruch auf Erbringung der Bedarfserhöhung der Beschwerdegegnerin zu 3) als Sach- oder Geldleistung. Die Erbringung sonstiger Leistungen in Form einer Bezahlkarte ist im Gesetz nicht vorgesehen. Der insofern eindeutige Wortlaut von § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG geht der Gesetzesbegründung vor. Die zitierte Passage aus der Gesetzesbegründung ist überdies im Zusammenhang zu verstehen. Dort heißt es:

„Dort, wo das AsylbLG eine Leistungsgewährung in Form von unbaren Abrechnungen ermöglicht, ist die Gewährung der AsylbLG-Leistungen mit Hilfe einer Bezahlkarte möglich. Die nachfolgenden Änderungen dienen zum einen der Klarstellung für die vorgenannten Fälle und eröffnen zum anderen die Möglichkeiten des Einsatzes von Bezahlkarten in den Fällen, in denen ein solcher bislang nicht vorgesehen ist. Diese können auch zusätzliche Leistungen, die über den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf hinausgehen, umfassen.“ (Bt-Drs. 20/11006, S. 101)

§ 6 Abs. 1 AsylbLG sah bei Einführung der Leistungsform der Bezahlkarte in das Gesetz die Erbringung der Leistung als „unbare Abrechnung“ nicht vor, sodass von einer „Klarstellung“ (Bt-Drs. 20/11006, S. 101) nicht ausgegangen werden kann. Auch hat der Gesetzgeber den Einsatz der Bezahlkarte in § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG nicht „eröffnet“ (Bt-Drs. 20/11006, S. 101), weil er bislang nicht vorgesehen war, denn hierfür hätte er die Leistungsform „Bezahlkarte“, wie in der Neufassung von §§ 2, 3 AsylbLG, ausdrücklich eingefügt.

Nochmals wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Leistungserbringung in Form der Bezahlkarte nicht um eine Sachleistungserbringung handelt. Bereits der Wortlaut des Gesetzes in den §§ 2, 3 AsylbLG zeigt die Unterscheidung der Leistungsformen, die insofern auch für

§ 6 AsylbLG Geltung findet. Durch die Erbringung von Sachleistungen wird der existentielle Bedarf des Leistungsberechtigten zudem unmittelbar gedeckt. Die Sachleistungserbringung stellt den Bedarf der leistungsberechtigten Person gegenüber der Hamburger SocialCard insofern mitunter besser sicher, denn hierbei obliegt die Beschaffung und Zurverfügungstellung angemessener Sachen und Dienstleistungen der zuständigen Behörde. Eine derartige Sicherstellung der Bedarfsdeckung vermag die Hamburger SocialCard, wie vorgetragen, gerade nicht zu gewährleisten, weshalb der Gesetzgeber ihre Auswahl auch in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt hat (Bt-Drs. 20/11006, S. 101).


Rechtsanwalt